

aufhören und allüberall verfolgt werden. Nachdem Johann in dem Circular auf die unannehmliche Bereitwilligkeit der Reichsstände hingewiesen ist, heißt es: Wären der Adel, die Bauernschaften und die Städte nicht so unglücklich, so würden sie sich nicht so leicht von dem Reichsstände trennen lassen, sondern sie hätten sich nicht so leicht von dem Reichsstände trennen lassen, sondern sie hätten sich nicht so leicht von dem Reichsstände trennen lassen...

Das Circular schließt mit den Worten: „Die Regierung wird unermüdet die Maßregeln ergreifen, welche der lebendigen Aufrechterhaltung der ertlichen Interessen bei der Ausführung der kaiserlichen Absichten den größtmöglichen Erfolg sichern.“ Ob das Circular seine augenblicklich beruhigende Bestimmung erfüllen wird? Wir haben keine sonderlichen Hoffnungen. Die Politik des Grafen Jagnaff hat sich nie durch Ehrlichkeit auszeichnet und die unentschiedene Haltung der in dem Circular ausgesprochenen Versprechungen sagt, bei nicht Befehlen, Ales und Nichts. Das ist nicht der Regent, welcher eine weitterwärtige, eine elektrische Spannung, die sie gegenwärtig im russischen Reich besitzt, zu mindern vermag. Es herrscht, wie Großfürst Wladimir zu dem Bankier Baron Ginzburg bei einer Audienz anlässlich der Judenaffäre bemerkt haben soll, eben die Tendenz überhaupt Unruhen hervorzurufen. Die Unruhen in Südrußland scheinen übrigens nun allenthalben durch Waffengewalt unterdrückt zu sein. Die Unterdrückung ergab, daß die Aufhebungen hauptsächlich durch eingewanderte Elemente hervorgerufen worden sind. Die einheimische Bevölkerung beteiligte sich an denselben in Folge falscher Vorurteile, welche sich über die Fremden verbreitet. Es wurden sogar Proclamationen verbreitet, in denen das Volk zur Judenpege, als etwas der Regierung Genehmen, aufgefordert wurde. Darnach, da sich die Erregung im Süden wieder etwas legte, tauchen sofort wieder in der Hauptstadt die bösewärtigen Spuren nichtlicher Verbrechen auf. Am 18. Nachmittag wurden im Kasarinenpalast umseit der feineren Bräute zwei unter das Wasser versenkte schwermere Dynamit gefüllte, sorgfältig gefertigte Sammelminen aufgefunden. Beide Mienen enthielten 125 Pfd. Dynamit. Verunnen waren nicht vorhanden, woraus zu schließen ist, daß der Dynamit, angeblich im Juni v. J. als unbrauchbar in das Wasser geworfen worden war. — Ferner wurde in Seleg (Gouv. Drel) ein Socialist verhaftet, welcher an dem bekannten Socialismongreiß in Lepel theilgenommen hatte. Derselbe betrieb einen guten Posten auf der Bahnstation Seleg. (!) — Endlich ist in Wiga am Dienstag eine zweite Schwester des in Petersburg arretirten Sushanow verhaftet und nach der Hauptstadt gebracht worden. Man fand bei ihr eine Menge Proclamationen und Exemplare der Narodnaja Wolja. Das Mädchen bekannte sich offen zur Revolutionspartei. — Wie der „Post“ berichtet wird, ist Fürst Gortschakow auf dem Rückwege nach Petersburg und will die Leitung des auswärtigen Amtes übernehmen. Möglicherweise seines hohen Alters und seiner Kräfte nach ist, wird von den ihm nahestehenden Personen bezweifelt.

In dem Rundschreiben, welches die Forste am 16. d. in der russischen Angelegenheit an ihre Vertreter im Auslande gerichtet hat, erklärt sie den zwischen Frankreich und dem Bey von Tunis abgeschlossenen Vertrag für null und nichtig, da er unter ansehnlichen Bedingungen und im Widerspruch mit den Interessen des Sultans abgeschlossen worden ist. Weder der Bey von Tunis noch die Tunesen, welche ottomanische Untertanen sind, seien verpflichtet, sich diesem Vertrage zu unterwerfen. — In der bereits signalisirten Depesche Sid Paschas vom 17. d. an den Bey von Tunis heißt es: „In Folge Ihrer Depesche betreffend die erzwungene Unterwerfung unter dem Beynen von Frankreich aufgenötigtsten Protectoratsvertrag hat die Regierung der Forste offiziell energisch gegen den Vertrag protestirt; die Souveränitätsrechte der Forste auf Tunis werden gewahrt. Ich erkläre im Namen der Forste, daß der besagte Vertrag für null und nichtig angesehen werden soll.“ In Beziehung auf die Absichten Frankreichs auf Tunis hat nach dem „Times“ Bartholomäus St. Hilaire der englischen Regierung auf eine freundliche Anfrage geantwortet, Frankreich

Augenblick in das Herz. Ich konnte nur den Knaben in meine Arme nehmen und Madame Raymond ansehen. Die gute Frau lächelte mit mir. Ich sah Thörnen in ihren Zügen.
Jetzt genug von mir, ich schließe das Buch wieder.

Den 3. Juli. Mrs. Eyecourt erhielt diesen Morgen einen Brief von Doctor Wyborn. Derselbe ist vom Gafel Gandoth bei Rom aus datirt. Dort gedient der Doctor die heißen Monate zuzubringen und dort hat er auch Romane im Gefolge des heiligen Vaters, in dem berühmtesten Sommerpalaste der Rüste gesehen. Wie er eine Unterredung mit Vir. Romane erlangte, sagt er nicht. Einem Manne von seinem Rufe ist jede Thür geöffnet, die anderen verschlossen bleibt.
„Ich habe mein Versprechen erfüllt,“ schreibt er, „und ich darf sagen, daß ich alle nur mögliche Vorlicht gebraucht habe. Aber das Resultat meiner Mittheilung hat mich entsetzt. Im Augenblick glaubte ich, Romane sei vom Starrsinn befallen. Sein Gesicht, seine Gliedmaßen, Alles zeigte jene fester Unbeweglichkeit, welche diese Krankheitsform charakterisirt. Aber als ich mich ihm näherte und seine Hand ergreifen wollte, wich er zurück und machte mir ein Zeichen, daß ich ihn verlassen solle. Ich übergab ihn der Sorge seines Dieners. Am folgenden Tage erhielt ich einen Brief von einem seiner Collegen, worin derselbe mir mittheilte, daß er sich langsam nach dem Schlage, den ich ihm beibrachte, erholte, daß er mich aber wieder müsse, jeder ferneren Mittheilung, ob persönlich oder brieflich, gegen ihn zu enthalten.“
„Was ich hätte Ihnen einen günstigeren Bericht über meine Einwirkung in diese peinliche Angelegenheit geben können. Wäre ich werden Sie oder Ihre Tochter Nachricht von ihm erhalten.“
Dom. 4. bis 9. Bis jetzt ist noch kein Brief angelangt. Mrs. Eyecourt ist sehr bedrückt. Stella scheint im Gegenstheile bedeutend erleichtert.

(Fortsetzung folgt.)

bente nicht daran, einen Betrag von 150 Millionen Kosten, die der Verbesserung des Hafens von Mifera ergeben würde, sich anzubinden, Frankreich habe bereits mit 2 1/2 Millionen Trabern zu schaffen, die zur Unbotmäßigkeit und zur Erregung von Unruhen geneigt seien und denke nicht daran, diese Zahl durch weitere 1,600,000 Araber in Tunis zu vermehren. Frankreich denke endlich — ohne jedoch eine absolute Verpflichtung für die Zukunft zu übernehmen — nicht im entferntesten daran, Tunis zu annektiren. England werde seinen Versicherungen Glauben schenken. Die Bedingungen, welche den tunesischen Stämmen, die im Grunde bittend gestellt werden, sind folgende: Ausrüstung der Waffen; die Verpflichtung, zum Verpflegungsdienste für die französischen Truppen mitzuwirken; Lieferung von Schlachtvieh; Ausrüstung der Greise, Weiber und Kinder in das Gebiet der Stämme und Stellung von Geiseln.

Deutsches Reich.

o Berlin, 18. Mai. Aus den heutigen Verhandlungen der von den Herren Fürst Jansburg, Graf Solms-Laubach, Frhr. v. Felsenb., Graf Schulenburg-Wechsungen und hier einberufenen Generalversammlung der „Social-conservativen“ läßt sich schon jetzt constatiren, daß sie auf eine große Erregung in Berlin werden rechnen können. Für die Deutschconservativen und die Centrumpartei, auf deren Unterthügung man wesentlich geachtet haben dürfte, ist von den zuständigen Organen bekanntlich bereits die Beistellung abgelehnt worden. Wenn man demnach die Berliner Hauptpartei in der Auge gefaßt hat, so sprach sich heute Namens der Berliner Innungsverbände Obermeister Bergber dahin aus, daß die Innungen zwar den geäußerten Behauptungen nicht gerade feindlich entgegenstehen, aber ihren Programme gemäß, das nur auf Höherung der Handwerkerfrage hinausginge, sich nicht mit politischen Bestrebungen identifiziren könnten. Gemüthlich Anzeichen nach wird voraussichtlich das einzige Resultat der anberaumten Generalversammlung das ohne angelegentlich Wiederanzuerkennen der Deutschen Anbezeugung sein, deren ehemalige Seele, der Geh. Ober-Reg.-Rath Wagner, darnach am Vorstandsstelle der Verhandlungen beizutreten. — Die heute gebildete Brauereuer-Commission (Verwendung von Malzjurrugaten) hat sich folgenmaßen constituirt: Richter-Weihen (Reichspartei) Vorsitzender, Frhr. v. Aretin, Stellvertreter, Frhr. v. Pletten und Dr. Spreiner, Schriftführer, v. Below, Mez, Ulfen, Jortel, Dieben, Bernards, Wittke-Schweidnitz, Fürst v. Pleß, Dr. Witte-Medlenburg und Dr. Menbel.

o Berlin, 18. Mai. Die Commission für das Transporthilfsgesetz beschäftigte sich heute mit den Straßensanierungen durch Entziehung warmer Kost in Rückfällen. Ein Antrag Reichensperger wurde mit geringer Majorität angenommen, wonach gesundheitsmäßigen Trinken im Rückfalle an jedem zweiten Tage warme Kost entzogen werden soll, doch soll diese Verpfändung dem Richter anheim gegeben werden. Von der liberalen Minorität wurde vor Neuerungen gewarnt, welche das Strafrecht nicht kenne, und die vom sanitären Standpunkte aus verwerflich seien. Die Commission koste ihre Arbeiten noch in dieser Woche zu beenden. — Man ist im Hause allgemein der Ansicht, daß der Reichstag seine Arbeiten bis zum Pfingstfest erledigt haben wird, ecent, will man Abendstunden zu Hilfe nehmen und die Morgenstunden um 10 Uhr beginnen lassen.

Der Kaiser besichtigte am 18. früh auf dem Tempelhofer Felde das 2. Garde-Regiment und das Garde-Musikregiment. Der Kronprinz jagte am 17. Nachmittag mit dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein im Spangauer Stadtwald. Prinz Albrecht ist von Rom kommend am 17. im besten Wohlsein in Florenz eingetroffen und soll vorläufig dort einige Tage zu bleiben beabsichtigen. Der Großherzog von Oldenburg traf am 17. abends in Berlin ein und reiste nach kurzem Aufenthalt in der Nacht nach Petersburg weiter. — Der sachsen-meiningische Staatsminister und Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Giesecke, ist am 18. von Berlin nach Weimern juristisch abgereist. — Lord und Lady Russell haben Dienstag Abend Berlin verlassen und sich zunächst auf etwa 5 Wochen nach Karlsbad begeben. Für später haben der englische Hofschäfer und Gemahlin noch einen längeren Aufenthalt in England in Aussicht genommen. — Der Statthalter von Elsaß-Lothringen, General-Feldmarschall von Wanteuffel, hat sich in Begleitung des Obersten von Stranz am 18. Mittag von Straßburg über Würzburg nach Karlsbad zum Kurgebrauch begeben.

Officiell wird uns unterm 18. d. Mitt. aus Berlin geschrieben:

Seitens Preußens ist beim Bundesrathe der Antrag auf Auflösung des in Hamburg bestehenden Hauptzolamtes und auf Aufhebung der dortigen Zollvereinsniederlage bis zum 1. October d. J. gestellt worden. Es soll der preussischen Regierung überlassen bleiben, die zur Sicherung der Zollgrenze gegen das hampurger Freiheitsgebiet und zur Erhebung der Zölle an dieser Grenze erforderlichen Einrichtungen zu treffen. — Der Reichsanwalt hat dem Bundesrathe den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch welche die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 21. April d. J. auch auf die Reichsbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisenselbstbeiträge zu verwenden ist, erfolgt die Einzahlung in den Bundeskassen. — Der Reichs- und deutscher Bundesbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisenselbstbeiträge bei der Reichsabgabe zu einem besonderen Fonds angeeignet und verwaltert werden. Insofern derselbe nicht zu den laufenden

Umhänge etc.
 neuester Façons
 in Größtes Lager.
 Auswahlbindungen postfrei.
G. Welsch.
 17. gr. Ulrichstraße 17.

Pelzsachen
 übernimmt zum Conserviren
Chr. Voigt.

Teppiche
 in prachtvollsten türkischen, schot-
 lischen und buntfarbenen Mustern,
 150 cm breit, 2 m lang, Stück 4 1/2 A
 Dieleiben in schwerem Double-Cover
 mit Franzen, Stück 6 A Salontep-
 piche, 2 m breit, 3 m lang, Stück 12 A
 Bettvorlägen, Paar 2 1/2 und 3 1/2 A
 Sophaüberzieher 1 A 60 A offeriren
 soweit der Vorrath reicht.
Rosenberg & Joachimsthal,
 gr. Klausstraße 41.

Bohrmaschinen
 freitreibend, mit verstellbarem Tisch, u.
 billig bei
A. F. G. Pfeffer,
 Waageburgerstraße 29.

F. W. Berger
 Schmeerstr. 15
 u. Poststraße 4,
 empfiehlt sein
 reichhaltiges
 Lager eleganter
 Kinderwagen
 u. Korbmöbel,
 sowie sämtlicher Neuheiten von
 Korbwaren zu den billigsten Prei-
 sen. Sämtliche feineren Kinderwa-
 gen sind aus spanischem Rohr ge-
 arbeitet.
 Reparaturen werden prompt und
 sauber ausgeführt. [3068]

Decimalwaagen,
 2 Stück gebrauchte, billig zu verkaufen.
W. Köder, am Badhof.

Hüte u. Mützen
 für Herren u. Knaben
 in großer Auswahl
 wie bekannt am billig-
 sten empfiehlt die
 Hut- u. Mützenfabrik
 D. Schülershof 9.

**Farben, Lacke,
 Firniß, Siccatis,
 Pinjel,
 Veim, Schellack**
 und alle dazu gehörigen Artikel
 empfiehlt billigst
M. Waltsgott, gr. Ulrichstr. 38.
 Zusuchen lauft zum höchsten Preise
Wreschner, Berlin, Friedrichstr. 115.

Rosenberg & Joachimsthal,
 gr. Klausstraße 41 (Hotel Stadt Zürich)
 empfehlen ihr vollständig sortirtes
Büchswaaren- und Wäsche-Lager
 im Einzel-Verkauf zu Engros-Preisen.
 Doppel-Damenhemden von 1 A 25 A, Reinfleider, Paar von 1 A
 Weiße Unterröcke, Stück von 1 A bis zu den feinsten Herrenhemden
 von 1 A 50 A Oberhemden mit hoch leucenen Einfügen nur 3 A
 Herrentragen, neueste Façons von 25 A Manschetten 1/4 Dbd. 50 A
 Schlipse und Cravatten in größter Auswahl von 10 A Reinelemane Tas-
 chentücher 1/2 Dbd. von 1 A 25 A Knaben- und Mädchenhemden für
 jedes Alter von 35 A Kinderhöschen von 40 A Schürzen in größter
 Auswahl von 25 A Chemisette, jede Weiße vorräthig, von 25 A Kinder-
 träuschchen, geschid, 1/2 Dbd. 50 A Herren, Damen- und Kinderstrümpfe
 von 20 A Zwilias, Chiffons und Shirtings. Vollständiger Ausverkauf
 unteres
Gardinen-Lagers
 zu Garmpreisen. Als ganz besonders billig, machen wir auf einen kleinen
 Vorrath Kinderbetten
800 Stück
 aufmerksam und offeriren solche, so lange der Vorrath reicht, schon von
50 Pfg. ab.

Hiermit beehre ich mich die ergebene Anzeige zu machen, dass ich meine
Eisengießerei
 (früher Billeter)
 eröffnet habe, in der ich alle Arten Sand- und Lehmguß zur Ausführung
 bringe.
 Besten und sauberen Guß, bei billigsten Preisen und raschster Bedienung
 zusichern, bitte gefl. Aufträge mir zukommen lassen zu wollen.
 Hochachtungsvoll
W. Stavenhagen,
 Maschinenfabrik und Eisengießerei.

Taschentücher
 mit Webefehlern und ungleichmäßiger Appretur sind wieder eingetroffen und empfehlen
 solche zu bekannt billigen Preisen.
**Wäsche-Gegenstände, als: Jacken, Beinkleider,
 Unterröcke, Nachthemden, Frisirmäntel etc.,**
 im Schaufenster unsauber geworden, offeriren, um schnelligt zu räumen, zu ungemein
 billigen Preisen.
Gardinen-Reste für die Hälfte des bisherigen Preises.
A. J. Jacobowitz & Co.
 Feinen-Lager. 53. Große Ulrichstraße 53. Wäsche-Fabrik.

Geschw. Jüdel
 bringen ihr jetzt bedeutend vergrößertes Lager in
 Herren-, Damen- u. Kinderhemden, Negligés,
 Corsets, Herren- sowie Damenkragen u. Japans
 in empfehlende Erinnerung. [5630]
Halle a. S., Leipzigerstr. 105

En gros. En detail.

Unser Lager in
Neuheiten
 für die Sommerlaison
 ist complet.
**Detailverkauf zu streng festen
 Fabrikpreisen, wie sie Niemand hier
 am Platz zu stellen im Stande ist.**

Gebr. Sernau
 66. Gr. Steinstraße 66,
 Fabrik von Damen- und Mädchen-Mänteln.
 Atelier für Damen-Costüme. [5097]
Kleiderstoffe und Besätze.

En gros. En detail.

**Kleider- und Besatzstoffe,
 Cattun, Percal, Cretonne und Crêpe**
 empfiehlt in größter Auswahl zu den billigsten Preisen,
Ältere Muster
 bedeutend unter dem Kostenpreis. [4884]
H. A. Burkhardt.

Die ersten neuen Gerlinge, stehend fest, trafen ein bei
Ed. Schulze's Wwe.
 Große Kieker und Kappelsche Bäcklinge, fette Kieker Sprotten,
 das Pfd. 50 Pfg., geräucherter und saurer Mal, sauren Lachs, pil-
 fein und wie bekannt billig, große Straußener Krattgeringe, fr. ma-
 rinirte Gerlinge, fr. Wein- und Zitronen, Waageburger
 Sauerkohl, harte saure und Pfeffergurken, alles frisch u. billig bei
Ed. Schulze's Wwe., Leipzigerstraße 21.

Bad Lauchstädt.
**Sonntag Nachmittag Promenaden-Concert,
 Abends Ball im Kursaal.**
Vortrag von F. W. Stannebein aus Leipzig
 Sonnabend den 21. Mai Abends 8 Uhr im Rathshaus zu Sandersleben,
 Sonntag den 22. Mai 3 1/2 Uhr Nachmittags im Gasthofe zu Görtze, Mon-
 tag und Dienstag den 23. und 24. Mai Abends 8 Uhr im Arnster'schen
 Gasthofe zu Schiersleben. — Alles Nähere befragen die Placate u. Programme.
 — Interessant für Seebemann. — Entree nach Belieben.

Niemand
 ist im Stande,
**fertige Herren- u.
 Knaben-Garderobe**
 so billig
 zu verkaufen, wie [4571]
E. Bernstein jr.
 En gros. En detail.

Für Herren:
 Stoff-Anzüge, elegant, von 18 A
 Jaquet-Anzüge, elegant, v. 15 A
 Sommer-Überzieher von 6 A
 Stoff-Hüte v. 3 A 75 A
 Stoff-Böden v. 3 A 75 A
 Stoff-Saunders, Stoffwesten, Jagd-
 westen zu jedem Preise.

Für Knaben:
 Anzüge, für jedes Alter passend,
 die größte Auswahl am hiesigen
 Plage, v. 2 A bis zu den elegantesten.
Für Arbeiter:
**Echte Hamburger
 Lederhosen,**
 die allerbeste Qualität, die bis
 jetzt existirt, mit Loh und Schilb,
 Lederstücken in 16 verschiedenen
 Farben 6-8 A.
 Englische Jaguetts u. Futter 7 A
 Englische Lederwesten von 2 A
 Englische Lederhosen von 2 A 75 A
 Arbeits-Hosen von 2 A
 Arbeits-Jaguetts von 2 A
 Hemden in Barchend, Flanel, blau-
 gestreift von 30 A
 sowie sämmtliche
**Herren- u. Knaben-
 Garderoben**
 zu staunend billigen, noch nie
 dagewesenen Preisen.

Stoffe
 sind in großer Auswahl am Lager
 und werden
Befellungen
 nach Maß ohne Preisaufschlag in
 kürzester Zeit prompt ausgeführt
E. Bernstein jr.
 Markt, Rother Thurm Nr. 10
 geratheüber der Hirsch-Apotheke.
 NB. Bitte genau auf meine
 Firma zu achten.
 Wiederverläßern Rabatt.

Wagen-Gesuch.
 Ein **Wagen** nicht gelehrt wird
 zu kaufen gesucht **Waldstr. 17.**

Handwerker - Bild. - Verein.
 Sonnabend den 21. Mai Abends 8 1/2 Uhr
Generalversammlung.
 Der Vorstand.
Turnverein „Ulo“
 Sonntag den 22. Mai
 Nachmittag 3 1/2 Uhr
 Sommer- u. Autriumn
 verbunden mit
Concert
 in „Garten.“
 Turnfreunde sind willkommen.
 Entree frei.
 Der Vorstand.

Bäckergesellen d. Moritzburg
 heute punkt 4 Uhr alle auf der
 „Moritzburg“.
 (Wiederfährt bei Sandersleben.)
Wetterbeobachtung den 18. Mai
 12 Uhr Mittags. Nach den vorhan-
 denen Anzeichen wird von jetzt an die
 nächsten Tage das Wetter mehr
 veränderlich sein, hierbei an verchie-
 denen Stellen der zu erünnliche Regen
 mehrmals stattfinden, fogar an vereinz-
 elten Stellen mit Gewittersturm, von
 30 A kommend.
 Auf Wunsch meiner Freunde und
 Gönner werde ich im Verlaufe des
 Sommers mehrmals in dieser Zeitung
 eine Wetterbeobachtung einreichen.
F. W. Stannebein.
 Für den Infanterieoffizier veranwortlich
 B. König in Halle.
 Mit Beilage.